

**Satzung**  
**des Marktes Rattelsdorf**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung**  
**sowie für damit in Zusammenhang stehende**  
**Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 01.12.2006**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

**Erster Teil**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer des Benutzungsrechts (25 Jahre/15 Jahre)
- |  |                 |
|--|-----------------|
| für einen Reihengrabplatz                        | 6,00 € pro Jahr |
| für einen Kindergrabplatz (bis 5 Jahre)          | 4,00 € pro Jahr |
| für ein Familiengrab je Grabstelle               | 6,00 € pro Jahr |
| für jede weitere Grabstelle durch Tieferlegungen | 4,00 € pro Jahr |
| für Urnenreihengräber, je Grabplatz              | 4,00 € pro Jahr |
| für Urnenwahlgrabstätten pauschal                | 770,00 €.       |
- (2) Die Gebühr für einen Gruftplatz für die Dauer von 50 Nutzungsjahren beträgt erstmals die Entstehungskosten, plus 21,00 € pro Jahr.
- (3) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Jahresbeiträge in den Absätzen 1 und 2.
- (4) Läuft im Falle einer Zweit- oder Drittbelegung die neue Ruhefrist länger als die restliche Nutzungszeit, so ist für die folgende Anzahl von Jahren eine Verlängerungsgebühr im voraus nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichten.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für ein Kindergrab (bis 5 Jahre)       | 270,00 €  |
| b) für das Grab einer Person über 5 Jahre | 550,00 €  |
| c) für eine Urne (Erdbestattung)          | 185,00 €  |
| d) für eine Gruft                         | 295,00 €  |
| e) Zuschlag für Tieferlegung              | 155,00 €. |
- (2) Auf die Gebühren nach Abs. 1 werden Zuschläge für Bestattungen an Samstagen in Höhe von 25 % nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen:
- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche   |                  |
| in Leichenhäusern mit Kühleinrichtung  | pauschal 52,00 € |
| in Leichenhäusern ohne Kühleinrichtung   | pauschal 36,00 € |
| b) Zuschlag für Leichenhausbenutzung über 72 Std. (auf Veranlassung der Angehörigen) | pro Tag 16,00 €  |
| c) für die vorübergehende Benutzung  | pauschal 62,00 € |

d) für die besondere Benutzung bei einer Leichenöffnung

vor der Beerdigung	pauschal 130,00 €
nach der Beerdigung	pauschal 130,00 €

e) für die Tätigkeit der Leichenträger bei einer Bestattung pro benötigte Person 25,00 €.

(4) Die Gebühren für die Unterbringung einer Urne

für die ersten 8 Wochen	26,00 €
für jede weitere Woche	3,00 €.

(5) Bestattungsgebühr

1. bei einer Bestattung:	130,00 €
2. bei einer Aussegnung ohne anschließender Beisetzung:	100,00 €

Die Bestattungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Gerätschaften (wie z.B. Sargwagen, Kerzenständer, Kerzen usw.), sowie für Reinigungsarbeiten und anteilige Benutzung der Abfallbehälter zur Entsorgung von Kränzen, Blumen und Buketts.

## § 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte von 3,00 € bis 13,00 €
2. Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 11,00 €
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 30,00 €
4. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche
  - a) während der Ruhefrist 720,00 €
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist 620,00 €
  - c) bei vorheriger Tieferlegung (zusätzlich zu Buchstabe a. oder b.) 240,00 €
5. Ausgrabung einer Urne 103,00 €
6. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattungen getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Im übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweiligen geltenden Fassung zur Kostensatzung der Gemeinde.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung vom 01. April 2002 außer Kraft.

Rattelsdorf , 01.12.2006  
MARKT RATTELSDORF

gez.  
Kellner, 1. Bürgermeister